

G E M E I N D E
BRONSCHHOFEN

sRS 732.1
Nr. 144

Hauptstrasse 22, 9552 Bronschhofen
T 071 913 20 50
F 071 913 20 51
www.bronschhofen.ch

Reglement

über
Luftreinhaltemassnahmen
bei
Feuerungen

Bronschhofen, 22. Juni 2004

Die Gemeinde Bronschhofen erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltungsmassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318,142,1 ; abgekürzt LRV) als Reglement:

Reglement über Luftreinhaltungsmassnahmen bei Feuerungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Emissionsbegrenzung und die Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen;
- c) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- d) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglementes gewartet werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messunternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- f) Ausarbeiten der erforderlichen Sanierungsverfügungen zuhanden des Gemeinderates;

- g) Rechnungsführung
- h) Jährliche Berichterstattung an die Gemeinden und das Amt für Umweltschutz.

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des Fachausweises "Fachausweis als Feuerungskontrolleur/ -in" sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Bei deren Nichteinhaltung kann der Gemeinderat die Vereinbarung aufheben.

Art. 6 Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die eine der folgenden Ausbildungen haben:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis;
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in mit Modulabschluss MT2 ¹;
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis und Modulabschluss MT2 ¹;
- d) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik;
- e) Abschluss als Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und in verwandten Berufen mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2 ¹

Die übrigen Voraussetzungen wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare werden in der Vereinbarung geregelt.

¹ Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagentechnik,
 - MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
 - MT2: Messtechnik gemäss den BUWAL-Messempfehlungen Feuerungen.
- Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

Die Service- und Messunternehmen entrichten der Fachstelle für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

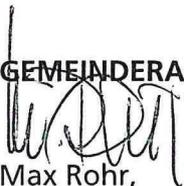
Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltungsmassnahmen bei Feuerungen vom 15.03.1994 wird aufgehoben.

Bronschhofen, 22. Juni 2004

GEMEINDERAT


Max Rohr,
Gemeindepräsident



Patrik Sella,
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 11 der Gemeindeverordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. September bis 7. Oktober 2004.

Genehmigt durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

24. Nov. 2004


sig. Dr. K. Rathgeb

